

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

Präambel

Wer stiftet, will Gutes tun – heute, wie vor Hunderten von Jahren.

Ob Sport, Wissenschaft, Soziales, Umwelt oder Kultur – aus vielen Bereichen sind Stiftungen zur Unterstützung ehrenamtlicher Engagements nicht mehr wegzudenken.

Bislang war es wenigen Menschen möglich, über eine eigene Stiftung dauerhaft Gutes für unsere Gesellschaft zu tun. Die Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse eröffnet praktisch jedermann die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Stiftung zu engagieren.

Nach dieser Satzung will sie durch das gemeinsame Zusammenwirken vieler Personen dem allgemeinen Wohl der Bürger unserer Region dienen und viele Menschen motivieren, mit kleinen und großen Beträgen gemeinsam Werte für die Zukunft zu schaffen und zu bewahren.

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
 2. Zweck der Stiftung ist insbesondere die Beschaffung und die Weitergabe von Mitteln zur Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung,
 - b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c) der Jugend- und Altenhilfe,
 - d) von Kunst und Kultur,
 - e) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - f) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe,
 - g) des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes,
 - h) des Wohlfahrtswesens,
 - i) der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
-

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

- j) der Rettung aus Lebensgefahr,
- k) des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- l) des Tierschutzes,
- m) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- n) der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
- o) des Schutzes von Ehe und Familie,
- p) der Kriminalprävention,
- q) des Sports,
- r) der Heimatpflege und Heimatkunde,
- s) mildtätiger und kirchlicher Zwecke

durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Der Stiftungszweck ist auch die unmittelbare Förderung

- a) der Kultur durch Veranstaltung von Konzerten und Durchführung von Kunstausstellungen, Vergabe von Stipendien an Künstler und Auslobung von Preisgeldern für künstlerische Arbeiten,
- b) der Wissenschaft und Forschung durch Vergabe von Stipendien für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wird sowie die Übernahme von Druckkosten von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsvorhaben.

4. Die Förderung soll dabei in erster Linie in Schleswig-Holstein erfolgen.

5. Die Stifterin, nach Stiftungserrichtung der Stiftungsvorstand, erlässt Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien, Projektzuschüssen und Auslobung von Preisgeldern. Die Richtlinien bedürfen auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung der Finanzverwaltung.

6. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) ist in seinem Bestand zu erhalten.
Es darf nur veräußert und belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.
Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Zuwendungen von Dritten, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind für die Stiftungszwecke und die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung zu verwenden.
3. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgaben-ordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen (§ 58 Nr. 7a AO),
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben (§ 58 Nr. 6 AO).
4. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und den zwei folgenden Kalender-jahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen (§ 58 Nr. 12 AO).
5. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

§ 4

Treuhandstiftungen

1. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen.
2. Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden dazu bestimmt wurden, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen). Ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe können Zustiftungen auf Wunsch des Zuwendenden mit seinem Namen verbunden werden. Die Stiftung kann mit Zustimmung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.
3. Zuwendungen, die der Stiftung als Sondervermögen oder unselbständige Stiftung gegeben werden, sind innerhalb der Stiftung dem Willen der/des Zuwendenden entsprechend zu führen. Der Vorstand kann die gesonderte Zweckbindung dieses Vermögens aufheben, wenn diese wegen einer seit der Zuwendung eingetretenen wesentlichen Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint und der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.
4. Die Stiftung kann im übrigen für den in § 2 genannten Zweck Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben und entgegennehmen, die entsprechend dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck zu verwenden sind.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
2. Die Zusammensetzung der ersten Stiftungsorgane enthält das Stiftungsgeschäft.

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

§ 6

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus maximal fünf Personen, ihm gehören an
 - a) der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Förde Sparkasse sowie die zwei Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand der Förde Sparkasse bestimmt werden (geborene Vorstandsmitglieder),
 - b) bis zu zwei weitere Personen, die vom Stiftungsrat auf Vorschlag der geborenen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden (gekorene Vorstandsmitglieder). Wiederwahl ist möglich.
2. Die Dauer der Amtszeit der geborenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes erstreckt sich auf den Zeitraum, für den sie in die der Berufung zugrunde liegende Funktion bestellt bzw. gewählt wurden. Scheidet ein geborenes Vorstandsmitglied aus der der Berufung zugrunde liegenden Funktion aus, endet auch das Amt im Stiftungsvorstand.
3. Scheidet ein gekorenes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Stiftungsvorstand aus, so kann vom Stiftungsrat ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt werden.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsvorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Vorstandsvorsitzende der Förde Sparkasse.
7. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Nach Möglichkeit ist ihre Haftung für fahrlässige

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

oder grob fahrlässige Handlungen durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung angemessen durch die Stiftung abzudecken.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung im Sinne dieser Satzung. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der nach Abdeckung der notwendigen Verwaltungskosten verbleibenden Erträge. Bei der Auswahl der Förderprojekte kann der Vorstand im Rahmen der in § 2 Ziff. 2 genannten Zwecke Förderschwerpunkte bilden.
3. Der Vorstand kann bis zu achtzehn Mitglieder in den Stiftungsrat berufen, unbeschadet der Mitgliedschaft der geborenen Stiftungsratsmitglieder im Stiftungsrat.
4. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
5. Nach Abschluss eines Kalenderjahres hat der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Frist einen Jahresabschluss auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung sowie unter Beachtung der Satzung aufzustellen und um einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu ergänzen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren.

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

§ 8

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Besteht der Stiftungsvorstand vorübergehend aus einer Person, vertritt dieser die Stiftung allein.

§ 9

Vorstandssitzungen und –beschlüsse

1. Der Stiftungsvorstand tritt bei Bedarf zu seinen Sitzungen zusammen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. In dieser Sitzung ist der Jahresabschluss der Stiftung festzustellen.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder sein Stellvertreter lädt unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Vorstandssitzung ein. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellv. Vorsitzende und mindestens die Hälfte des Stiftungsvorstandes anwesend sind und ordnungsgemäß zu einer Vorstandssitzung geladen wurde.
4. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch mit Zustimmung aller seiner Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; dabei ist der Beschluss nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens durch schriftliche Abgabe ihrer Stimme zugestimmt haben.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist. Besteht der Stiftungsvorstand vorübergehend aus einer Person, sind die getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Förde Sparkasse sowie seine beiden Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Stiftungsrates. Bis zu 18 weitere Mitglieder des Stiftungsrats können vom Vorstand der Stiftung berufen werden.
2. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Förde Sparkasse, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates entspricht der Wahlperiode der Trägerkommunen der Förde Sparkasse. Nach Ablauf der Amtszeit führen die geborenen Stiftungsratsmitglieder die Geschäfte bis zur Berufung ihres Nachfolgers weiter.
4. Scheidet ein vom Vorstand gewähltes Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand unverzüglich eine Ersatzperson wählen. Ein neu gewähltes Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds ein.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Stiftungsratsmitglied nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrates und des abzubrufenden Stiftungsratsmitglieds mit einstimmigem Vorstandsbeschluss abberufen.
6. Der Stiftungsrat wirbt für die Unterstützung der Stiftung. Er unterstützt, berät und überwacht den Vorstand, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge.
7. Der Stiftungsrat entlastet den Vorstand der Stiftung.
8. Der Stiftungsrat beschließt gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung über Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung.

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

9. Der Vorstand informiert den Stiftungsrat über die Angelegenheiten der Stiftung mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses.

§ 11

Beschlüsse des Stiftungsrates

Der Vorsitzende des Stiftungsrats bzw. einer seiner Stellvertreter laden unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu Stiftungsratssitzungen ein. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zu einer Stiftungsratssitzung geladen wurde. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren mit Zustimmung aller seiner Mitglieder durch Umlaufbeschluss gefasst werden. Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und allen Stiftungsratsmitgliedern zur Kenntnis zu gegeben ist. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können mit allen Stimmen des Vorstandes und der Mehrheit der Stimmen des Stiftungsrates zur Anpassung an veränderte Verhältnisse, die sich aus der Änderung der Rechtsprechung, der Gesetzgebung zum Stiftungsrecht, zur Stiftungsaufsicht oder zur steuerlichen Behandlung der Stiftung ergeben können, vorgenommen werden.
2. Änderungen der Satzung bedürfen stets der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde darf erst eingeholt werden, wenn die zuständige Finanzverwaltung die Unschädlichkeit der geplanten Satzungsänderung für die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit bestätigt hat.

Satzung

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

(Fassung vom 22. November 2012)

§ 13

Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Zulegung zu einer anderen Stiftung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder erfolgen. Ein solcher Beschluss wird erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.
2. Das Stiftungsvermögen darf nach dem einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder und mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder nur auf eine gemeinnützige, steuerbegünstigte Stiftung oder Körperschaft übergehen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Vor der Beschlussfassung über den Vermögensübergang ist bei der zuständigen Finanzverwaltung eine Bestätigung darüber einzuholen, dass diese Vermögensübertragung nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist.

§ 14

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Stiftung führt die Landeshauptstadt Kiel, der Oberbürgermeister.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zugang der Anerkennung durch die Anerkennungsbehörde bei der Stifterin in Kraft.